

Inhaltsverzeichnis Einleitung

1.	Allgemeines.....	1
2.	Der Kantonale Richtplan nach Art. 8 RPG	1
2.1	Konzept.....	1
2.2	Inhalt des Kantonalen Richtplans.....	2
3.	Aufbau des Kantonalen Richtplans.....	4
4.	Bewirtschaftung des Richtplans.....	6

1. Allgemeines

Der Kantonale Richtplan (KRP) zeigt auf, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll. Er hält fest, wie die raumwirksamen Tätigkeiten von Gemeinden, Kanton, Nachbarkantonen und Bund sowie vom benachbarten Ausland aufeinander abzustimmen sind und welche Rolle den verschiedenen Planungsträgern dabei zukommt. In diesem Sinne ist der Kantonale Richtplan ein Instrument zur zweckmässigen Verwirklichung raumordnungspolitischer Ziele.

Der Kantonale Richtplan ist für Behörden verbindlich (Art. 9 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)). Er zeigt insbesondere auf, wie vom vorhandenen Planungsermessens auf den verschiedenen Ebenen Gebrauch gemacht werden darf.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG muss der Kantonale Richtplan überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Aufgrund von Art. 9 Abs. 3 RPG sind Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

2. Der Kantonale Richtplan nach Art. 8 RPG

2.1 Konzept

Der Kantonale Richtplan soll die räumliche Entwicklung im Kanton Thurgau auf bestimmte Ziele ausrichten. Dazu werden für die einzelnen Bereiche die räumlichen Gegebenheiten und die Entwicklung im Zusammenhang dargestellt und die vielfältigen Ansprüche an den Boden miteinander in Beziehung gebracht. Sodann werden Wege und Mittel aufgezeigt, wie die räumliche Entwicklung beeinflusst werden soll und welche Rolle dem Kanton, den Gemeinden und den übrigen Planungsträgern dabei zukommt.

Im Kantonalen Richtplan werden nur jene Angaben und Massnahmen dargestellt, die für die übergeordnete Koordination massgebend sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Ein Vorhaben wurde insbesondere dann in den Richtplan aufgenommen:

- wenn es grosse Flächen beansprucht;
- wenn es die Nutzung des Bodens, die Besiedlung des Landes oder die Umwelt nachhaltig verändert;
- wenn für die Koordination die Zusammenarbeit verschiedenster Departemente, Amtsstellen und Körperschaften auf allen politischen Ebenen erforderlich ist;
- wenn es politisch besonders umstritten ist;
- wenn erhebliche räumliche Konflikte gelöst werden müssen;
- wenn ein spezieller Schutzbedarf vorliegt;
- oder wenn ein bestimmter Handlungsspielraum erhalten werden soll (Verhütung von Sachzwängen, Fehlinvestitionen usw.).

Die Antwort auf die Frage, wo der Kanton eingreifen kann, ist zwar weitgehend durch die gesetzlichen Grundlagen und durch die bisherige Praxis der kantonalen Behörden vorbestimmt. Es bleibt jedoch ein Ermessensspielraum, den es aufgrund der konkreten Probleme in den einzelnen Bereichen der räumlichen Entwicklung auszufüllen gilt.

Mit den Zielen und Planungsgrundsätzen des RPG (Art. 1 und 3) sowie mit den in diesem Richtplan formulierten Planungsgrundsätzen soll der Rahmen des zweckmässigen Verhaltens bei Ermessensentscheiden abgesteckt und damit aufgezeigt werden, worauf eine Planung auszurichten ist. Ziele und Planungsgrundsätze schaffen Transparenz bei der Koordination raumwirksamer Tätigkeiten und legen die grundsätzlichen Interessen der kantonalen Raumplanungspolitik dar. Dies ist für die Zusammenarbeit aller mit raumrelevanten Tätigkeiten Beauftragten wichtig. Der Handlungsspielraum der nachgeordneten Planungsträger wird nur dort eingeschränkt, wo es aus übergeordneter Sicht unumgänglich ist.

Das Hauptanliegen des vorliegenden Kantonalen Richtplanes liegt somit darin, im Prozess der räumlichen Entwicklung Wegweiser zu setzen, die helfen, einzelne Massnahmen im Gesamtzusammenhang zu überprüfen, aufeinander abzustimmen und zu verwirklichen.

Der Kantonale Richtplan ist eine Momentaufnahme im räumlichen Entwicklungsprozess. Er hält zu einem bestimmten Zeitpunkt fest,

- welche Massnahmen unter den gegebenen Voraussetzungen vorzukehren sind, um eine Entwicklung zu fördern oder zu verhindern;
- in welchem Masse die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind;
- wie Konflikte zu bereinigen sind;
- wo noch Fragen offen sind.

Er stellt somit kein abschliessendes Bild eines bestimmten Zustandes mit allen raumrelevanten Aspekten dar. Vielmehr wurde versucht, unter den gegebenen Voraussetzungen der räumlichen Entwicklung, den gegebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die nächsten Schritte zur Realisierung der gesteckten Ziele zu definieren. Verschiedene Bereiche konnten jedoch noch nicht in genügendem Masse berücksichtigt werden, weil zum Teil die nötigen sachlichen und rechtlichen Grundlagen und Erfahrungen fehlten, zum Teil auch aus zeitlichen, finanziellen oder politischen Gründen.

In diesem Sinne spiegelt der Kantonale Richtplan den Stand der Bemühungen, raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Der Kantonale Richtplan ist entsprechend einer rollenden Planung nach Bedarf den veränderten Verhältnissen und Erkenntnissen anzupassen.

2.2 Inhalt des Kantonalen Richtplans

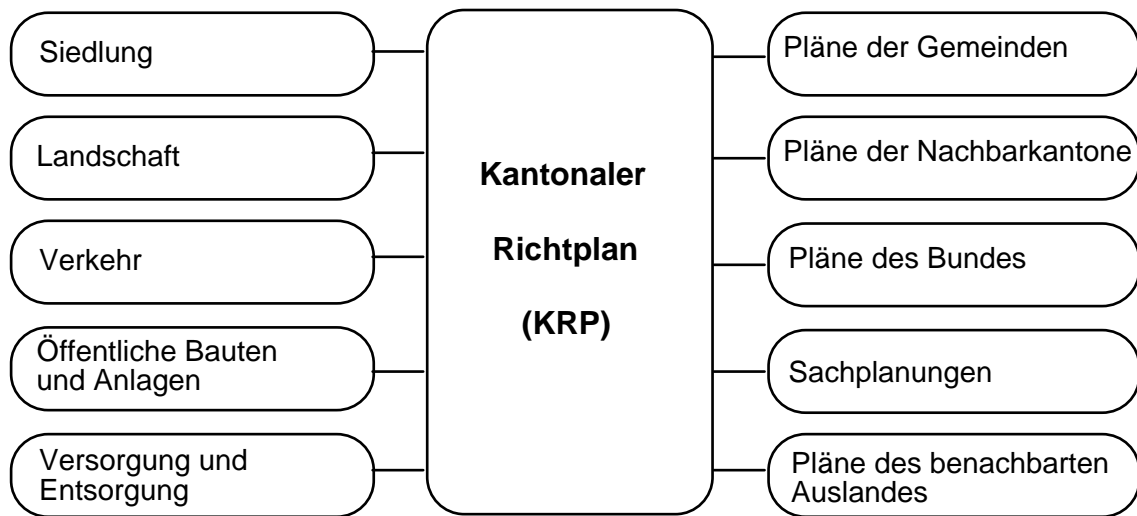
Der Inhalt des Kantonalen Richtplans ergibt sich aus Art. 8 RPG. Demnach zeigen die Richtpläne mindestens

- a) wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
- b) in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

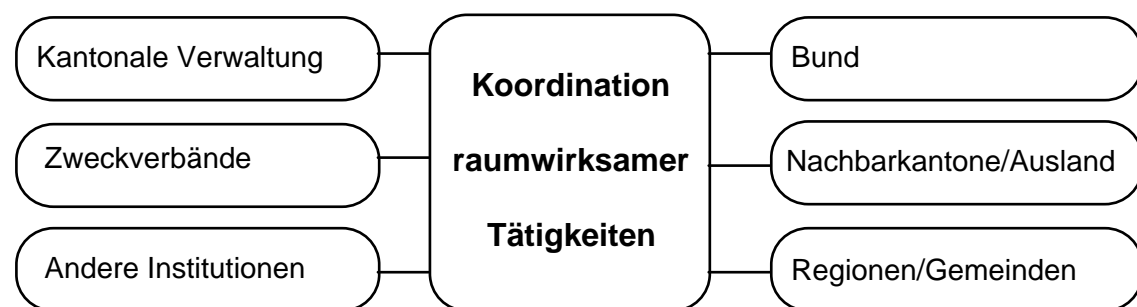
Raumwirksame Massnahmen:

Nach Art. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) sind Tätigkeiten raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder bestimmt sind, diese zu erhalten.

Der Kantonale Richtplan dient somit in erster Linie der Abstimmung (Koordination) dieser raumwirksamen Tätigkeiten, welche im Kantonalen Richtplan im Zusammenhang dargestellt sind.



Der Kantonale Richtplan dient ausserdem der Koordination innerhalb des Kantons, (Art. 26 Abs. 2 RPG) mit den Nachbarkantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland (Art. 7 RPG).



Das Raumplanungsgesetz zählt nicht gesondert auf, was zum Mindestinhalt des Kantonalen Richtplanes gehört. Dem Kanton wird so nicht im Detail vorgeschrieben, was er aufzunehmen hat. Der Bund prüft jedoch, ob seine Anliegen sachgerecht berücksichtigt sind, ob die Koordination mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie kantonsintern erfolgte. Im übrigen sollte dem Richtplan oder den zugehörigen Grundlagen entnommen werden können, in welcher Weise den Planungsgrundsätzen des RPG entsprochen wurde.

Zeitliche Folgen und Mittel:

Neu wird auf die Angabe einer Frist bis zur Erfüllung einer verbindlichen Festlegung im Richtplan verzichtet. Im bisher geltenden Richtplan sind je nach Dringlichkeit eines Vorhabens Fristen gesetzt, innerhalb derer die Aufgabe gelöst werden sollte.

Dieses Vorgehen hat sich nicht bewährt; das Setzen von Fristen hatte bei den betroffenen Behörden in der Regel wenig Wirkung. Die Erfahrung lehrt, dass den Budget- und Finanzfragen erheblich grössere Bedeutung zukommt, als dem Vollzug von Planungsvorhaben. Das Verständnis des Richtplans hat sich in den letzten Jahren in dem Sinne gewandelt, als er eher für Koordination und Information eingesetzt und weniger als Aktionsprogramm verstanden wird. Daneben verfügen die Behörden über das Instrument des Realisierungs- oder Legislaturprogramms, welches wesentlich geeigneter ist, den Überblick über die zeitliche Folge der beabsichtigten Massnahmen zu vermitteln, als der Richtplan.

Die im Raumplanungsgesetz festgelegten Fristen von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Erstellung des Richtplans und von 8 Jahren zum Vollzug auf Nutzungsplanstufe sind längst abgelaufen. Damit sind die meisten bisher vorgesehenen gesetzlichen Fristen ohnehin hinfällig.

In der Zwischenzeit sind überdies diverse kantonale Gesetze in Kraft getreten, welche den Behörden Fristen setzen (z.B. das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Fristen für die Bezeichnung von Schutzgebieten).

Die Mehrzahl der im Kantonalen Richtplan festgelegten Massnahmen haben einen Adressaten, der für die Realisierung verantwortlich ist: Gemeinden, Kanton oder andere Körperschaften. Die Mittel, die eingesetzt werden, um die vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen, entsprechen den Zuständigkeiten dieser Adressaten und den raumplanerischen Instrumenten, die diesen zur Verfügung stehen: Auf Gemeindeebene steht z.B. die Ortsplanung als Mittel zur Erfüllung der räumlichen Aufgaben im Vordergrund. Damit wird dem Adressaten ein klarer Auftrag erteilt, den er auf dem vorgegebenen Weg zu verwirklichen hat.

Da das Schwergewicht des Kantonalen Richtplans nicht auf Einzelmassnahmen liegt, deren Kosten genau abschätzbar sind, sondern zum überwiegenden Teil aus Regeln besteht, was bei gegebenen Voraussetzungen wie zu tun oder zu lassen ist, kann die Kostenfolge zumeist nicht sinnvoll angegeben werden. Auf die Darstellung der finanziellen Konsequenzen wurde deshalb im Kantonalen Richtplan verzichtet. Ausserdem wäre bei vielen Massnahmen ein finanzpolitischer Vorentscheid nötig, der nur im Rahmen eines längerfristigen Finanzprogrammes getroffen werden kann. Es wäre politisch nicht durchführbar, diese finanzpolitischen Prioritäten im Rahmen des Kantonalen Richtplanes zu setzen.

3. Aufbau des Kantonalen Richtplans

Um den Kantonalen Richtplan möglichst praxisgerecht auszugestalten, wurden im vorliegenden Ordner die "Ziele der Raumordnungspolitik" und Erläuterungen integriert. Neben dem Vorteil, dass in einem einzigen Dokument relativ umfassende Informationen vorliegen, werden damit auch die Zusammenhänge besser erkennbar.

Der verbindliche Teil des Kantonalen Richtplans, welcher Gegenstand des Verfahrens bildet, besteht aus der Richtplankarte (Massstab 1:50'000) und dem Richtplaninhalt (Kapitel: Siedlung, Landschaft, Verkehr, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Versorgung und Entsorgung). Beide Teile sind gleichwertig und haben die gleiche Rechtswirkung. Die weiteren Kapitel (Einleitung, Ziele der Raumordnungspolitik, Erläuterungen) sind nicht behördenverbindlich und somit nicht Gegenstand des Richtplans. Sie dienen der Information. Die Angaben der Richtplankarte ausserhalb des Kantonsgebietes dienen der Übersicht. Sie sind nicht verbindlich.

Entsprechend der Verbindlichkeit (Stand der Koordination) ist der Richtplaninhalt in die unten aufgeführten Kategorien gegliedert (vgl. Art. 5 und 6 RPV). Aufträge oder Verfahren können grundsätzlich nicht einer dieser Kategorien zugewiesen werden, sondern gelten unabhängig vom Koordinationsstand der Vorhaben. Zum besseren Verständnis sind sie aber trotzdem direkt den jeweiligen Vorhaben zugeordnet.

Planungsgrundsätze

Planungsgrundsätze zeigen, worauf die Planung auszurichten ist. Sie umschreiben den Rahmen des Ermessens und sind bindender Beurteilungsmassstab für raumwirksame Tätigkeiten. Stehen sich Grundsätze entgegen, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Ausgangslage

Die Ausgangslage gibt Aufschluss über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen sowie geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens, soweit dies zum Verständnis des Kantonalen Richtplans erforderlich ist.

Festsetzungen

Festsetzungen zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten wie aufeinander abgestimmt sind.

Zwischenergebnisse

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

Vororientierungen

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

4. Bewirtschaftung des Richtplans

Richtplanvorhaben mit Nummern

Zur besseren Identifikation wurden verschiedene Richtplanvorhaben mit Nummern versehen. Es handelt sich ausschliesslich um geplante Einzelvorhaben, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind und sich auf einer Karte klar lokalisieren lassen. Als Ausgangslage eingestufte Bauten oder Anlagen werden nicht nummeriert. Alle Nummern sind im Richtplaninhalt sowie auf der Karte 1:50'000 eingetragen. Sie sind vierstellig (z.B. 3.204). Die ersten beiden Ziffern verweisen auf das entsprechende Richtplankapitel und den Erläuterungsteil. Die hinteren beiden Ziffern sind Laufnummern, welche dem Projekt zugewiesen worden sind.

Unter der gleichen Nummer werden Dateiblätter (sog. Koordinationsblätter) geführt, welche als Arbeitsinstrument für die Koordination und Bewirtschaftung dienen und nicht Bestandteil des eigentlichen Richtplans sind. Sie enthalten aktuelle Informationen über die einzelnen Vorhaben.

Änderung der Verbindlichkeit

Der Richtplan ist einem steten Wandel unterworfen. Der Verbindlichkeitsgrad einer Aussage kann sich verändern, ohne dass damit sofort der Richtplan geändert werden muss. Ist beispielsweise ein als Festsetzung eingestuftes Vorhaben unterdessen erstellt, wird es ohne formelles Änderungsverfahren des Richtplans der Kategorie Ausgangslage zugeordnet.

Etwas anders verhält es sich bei Zwischenergebnissen. Wird bei einem Zwischenergebnis ein massgebliches Verfahren bei der Realisierung eines Vorhabens angegeben, kann das Projekt ohne Richtplanänderung realisiert werden. Fehlt die Angabe eines Verfahrens, dann bedarf es für die Realisierung des Vorhabens einer formellen Änderung des Richtplans.

Bei Vorhaben mit Vororientierung ist in jedem Fall eine formelle Änderung des Richtplans erforderlich. So kann ein als Vororientierung eingestuftes Vorhaben nicht realisiert werden, ohne dass der Richtplan vorgängig geändert wird.

Anpassung des Richtplans

Der Kantonale Richtplan muss den sich ändernden Gegebenheiten und Anforderungen periodisch angepasst werden. Unvorhergesehene Entwicklungen können auch dazu führen, dass neue Themenbereiche erarbeitet und dann in den bestehenden Richtplan aufgenommen werden. Das war früher zum Beispiel beim sogenannten "Teilrichtplan Versorgung, Bereich Abfall" nötig.

Solche neuen Bestandteile durchlaufen ein eigenes Richtplanänderungsverfahren und sind nach erfolgter Genehmigung Bestandteile des Kantonalen Richtplans. Mit diesem Planungsverständnis soll weiterhin gewährleistet werden, dass der Richtplan nach Bedarf angepasst werden kann.